

30.03.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6401 vom 8. Februar 2022
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16510

War der Erdbeben in Erftstadt-Blessem eine Katastrophe mit Ansage?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe in Erftstadt-Blessem im vergangenen Juli sind weiterhin viele Fragen offen und die Antworten der Landesregierung werfen teilweise neue Fragen auf. In der Beantwortung der Mündlichen Anfrage 119 der Abgeordneten Wibke Brems berichtet die Landesregierung, dass die Bergbehörde im August 2021 der Staatsanwaltschaft umfangreiche Akten zum Tagebau in Erftstadt-Blessem übergeben habe, trotzdem wurden bei den Durchsuchungen am 11. Januar 2022 „weitere Unterlagen mit Bezug zum Tagebau Blessem sichergestellt“. Hier steht die Frage im Raum, ob Mitarbeitende der Bergbehörde im August bewusst Akten zurückgehalten haben.

Ebenfalls in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage berichtet die Landesregierung, dass zwei der vier Mitarbeitenden der Bergbehörde, gegen die die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt, mit anderen Aufgaben betraut wurden. Offen ist, seit wann die anderen beiden Personen nicht mehr im Dienst der Bergbehörde stehen.

Noch immer kann die Landesregierung nicht überzeugend darlegen, wie es passieren konnte, dass die Schäden an der Hochwasserschutzanlage trotz mehrmaliger Prüfungen durch die Bergbehörde nicht erkannt wurden. Genauso wenig überzeugend konnte die Landesregierung bislang darlegen, wie es dazu kommen konnte, dass trotz unterlassener Umsetzung der in Nebenbestimmungen geforderten Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung des Überschwemmungsgebietes durch den Tagebau, immer wieder Genehmigungen verlängert und sogar neue Genehmigungen erteilt wurden.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 6401 mit Schreiben vom 30. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Über den aktuellen Sachstand des im Zuge des extremen Hochwasserereignisses im Juli letzten Jahres überfluteten Kies- und Sand-Tagebaus nördlich von Erftstadt-Blessem informierte

Datum des Originals: 30.03.2022/Ausgegeben: 05.04.2022

die Landesregierung zuletzt in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. Dezember 2021 (Vorlage 17/6192). Über die vorliegenden Erkenntnisse zum anlagenbezogenen Hochwasserschutz des Tagebaus berichtete die Landesregierung in der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 17. September 2021 (Vorlage 17/5646).

Auf den Sachstand zum Ausgleich des mit Anlage einer Hochwasserschutzanlage um den Tagebau Blessem einhergegangenen Verlustes von Rückhaltevolumen im Überschwemmungsgebiet in der Erftaue wurde in der Beantwortung (Drucksache 17/15190) der Kleinen Anfrage 5898 (Landtags-Drs. 17/14776) eingegangen.

Zur Frage nach den Konsequenzen aus den bisherigen Erkenntnissen für die Prüfung und Genehmigung von Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung wird auf den Bericht der Landesregierung vom 15. Dezember 2021 zum TOP „Gefahr bei Starkregen für Tagebaue: Wann und wie stellt die Landesregierung die Untersuchung des individuellen Risikopotenzials für unter Bergaufsicht stehende Betriebe und Flächen fertig?“ für die 17. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit (Vorlage 17/6190) sowie auf die darin in Bezug genommene Vorlage 17/6062 der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 26. November 2021, die Antwort der Landesregierung vom 5. November 2021 (Drucksache 17/15545) auf die Kleine Anfrage 6016 vom 7. Oktober 2021 (Drucksache 17/15336), die Vorlage 17/5710 der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie) vom 15. September 2021 sowie die Antwort (Drucksache 17/15894) der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 6083 (Drucksache 17/15481) verwiesen.

- 1. Vor dem Hintergrund weiterer bei den Durchsuchungen am 11. Januar 2022 bei der Bergbehörde sichergestellter Unterlagen mit Bezug zum Tagebau Blessem: Warum war der im August 2021 an die Staatsanwaltschaft übergebene Aktenbestand offenkundig unvollständig?**

Zum Umfang der sachgerechterweise an die Staatsanwaltschaft herauszugebenden Unterlagen bestanden unterschiedliche Vorstellungen, auf die in dem richterlichen Durchsuchungsbeschluss eine Konkretisierung erfolgte.

- 2. Seit wann sind die beiden Mitarbeitenden der Bergbehörde, gegen die ebenfalls ermittelt wird, nicht mehr im Dienst?**

Von den vier Beschuldigten der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde befindet sich eine Person seit dem 1. Oktober 2021 im Ruhestand, eine weitere Person befindet sich seit dem 18. Juli 2020 in Mutterschutz bzw. in Elternzeit. Zwei weitere Personen sind weiterhin bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde nunmehr in anderen Bereichen eingesetzt.

- 3. Welche konkreten Prüfungen an der südlichen Hochwasserschutzanlage erfolgten bei den zehn Vor-Ort-Terminen durch die Bergbehörde zwischen Februar 2015 bis April 2021?**
- 4. In welcher Weise wurde durch die Bergbehörde konkret überprüft, dass die Hochwasserschutzanlage zum Zeitpunkt der Bauabnahme im Jahr 2015 tatsächlich den Anforderungen an den Stand der Technik entsprach?**

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz berührt ist, wird auf die Landtagsvorlage 17/6427 Bezug genommen und angemerkt, dass die Sachverhaltsaufklärung einschließlich der mit der Kleinen Anfrage angesprochenen Aspekte Gegenstand der noch andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln ist.

Soweit die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berührt ist, wird zur Beantwortung der Fragen 3 und 4 Folgendes ausgeführt:

Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde nimmt in übertägigen Betrieben zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze üblicherweise einmal jährlich und zudem anlassbezogen Befahrungen vor. Detaillierte Aufschlüsselungen aller im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen liegen nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde nicht vor. Die zu den Vor-Ort-Terminen bei der Bergbehörde vorliegenden Vermerke aus dem Zeitraum Februar 2015 bis April 2021 enthalten keine Hinweise auf etwaige Beanstandungen hinsichtlich des südlichen Hochwasserschutzwalles.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2011 beantragte die damalige Unternehmerin den 2. Hauptbetriebsplan für die Fortführung der Kiesgewinnung im Abbaubereich 1 (siehe Anlage 1) des Tagebaus Blessem für den Zeitraum 2011 bis 2016. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass gemäß erdstatischen Berechnungen¹ für den Hochwasserschutzwall ein Freibord von 0,5 m vorgesehen ist. Der bestehende Hochwasserschutz wurde dahingehend überprüft und der bestehende Zustand der Hochwasserschutzverwaltung im Rahmen einer Begehung durch das von der Unternehmerin beauftragte Ingenieurbüro erfasst. Der festgestellte Sanierungsbedarf wurde in den Antragsunterlagen dargelegt. Im Zulassungsverfahren waren der Geologische Dienst NRW, der Rhein-Erft-Kreis, die Stadt Erftstadt und der Erftverband beteiligt. Die Fertigstellung der Instandsetzung des Hochwasserschutzes war der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zur Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung mitzuteilen und ein Bestandsplan vorzulegen. An der Bauzustandsbesichtigung am 24. Juli 2015 haben neben der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde, der Unternehmerin sowie deren Ingenieurbüro ebenfalls der Erftverband und der Rhein-Erft-Kreis teilgenommen.

5. *Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung bis heute nicht erklären kann, wie es im Falle des Tagebaus Erftstadt-Blessem dazu kommen konnte: Wie kann die Landesregierung verhindern, dass es in weiteren Fällen dazu kommt, dass Genehmigungen durch die Bergbehörde oder andere Genehmigungsbehörden verlängert oder sogar neue erteilt werden, obwohl Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz, wie in Erftstadt-Blessem über Jahre hinweg nicht umgesetzt wurden?*

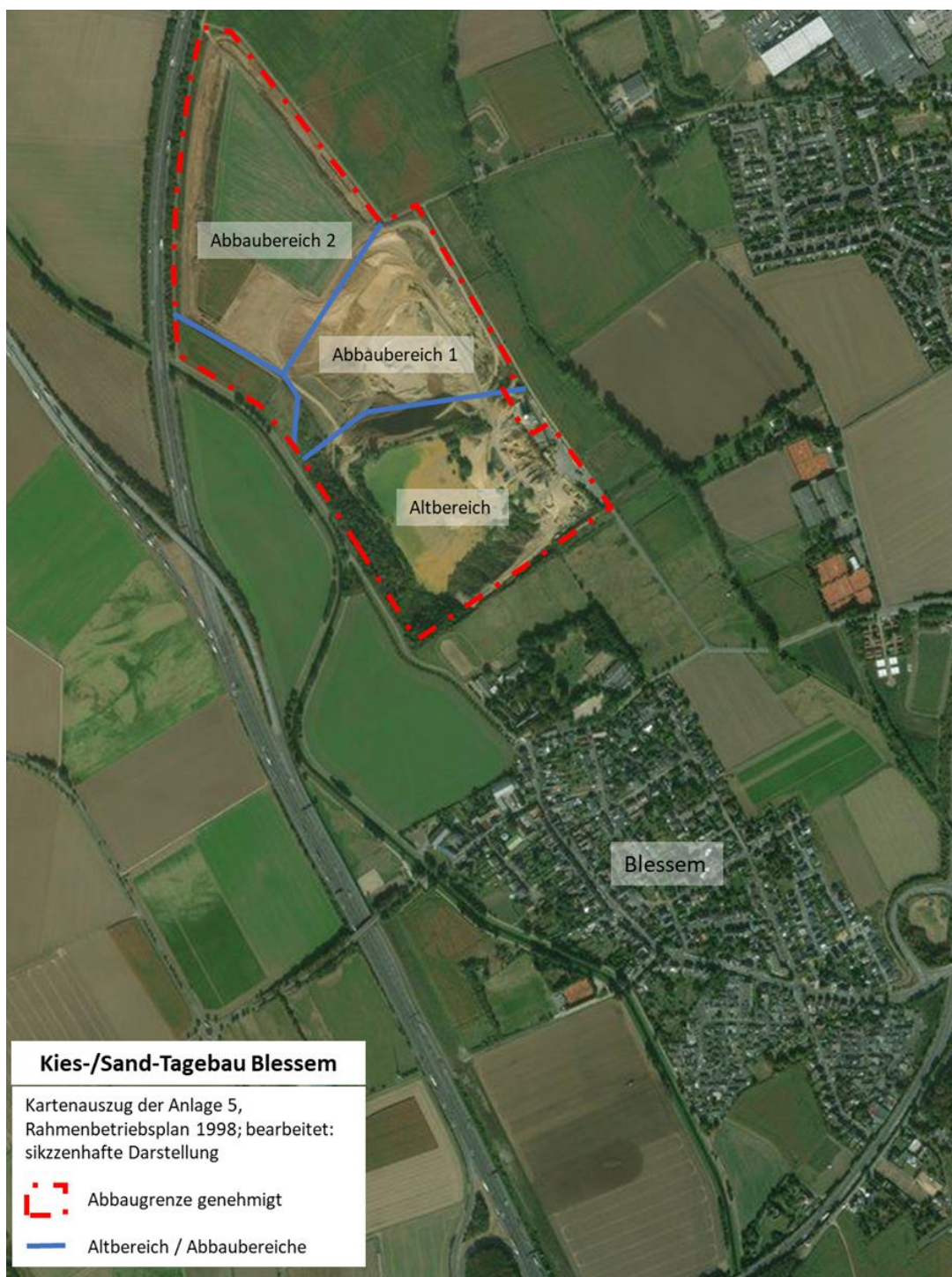
Die Untersuchung zur Ursache des Schadensereignisses und der Klärung der Verantwortlichkeiten am Tagebau Blessem ist Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde hatte unmittelbar nach dem Schadensereignis qualifizierte externe Sachverständige hinzugezogen, die unter anderem mit der Identifikation möglicher Ursachen, der Bewertung der Ist-Situation sowie der Planung, Durchführung und Überwachung der Sanierungsarbeiten am Tagebau Blessem beauftragt wurden. Auf Bitten der Staatsanwaltschaft hat die Bergbehörde im September 2021 ihre eigenen Ermittlungstätigkeiten in Bezug auf die Verfolgung von Ordnungswidrigkeit bzw. Straftaten gemäß Bundesberggesetz einstweilen ruhend gestellt.

¹ Erdstatische Berechnung, Standsicherheit des Staudammes, Professor Dr.-Ing. H. Diehler + Partner GmbH, 20.01.2003

In Reaktion auf das Hochwasserereignis im vergangenen Jahr wurden die Unternehmen der unter Bergaufsicht betriebener Tagebaue in den entsprechenden Gebieten (vgl. Anlage 1 der Vorlage 17/5710 vom 15. September 2021) durch die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde zunächst zur Vorlage einer ggf. mit Unterstützung durch Sachverständige zu erarbeitenden Gefährdungsbeurteilung bis zum 3. Dezember 2021 aufgefordert. Zwischenzeitlich hat der Geologische Dienst einen Katalog mit Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse für Vorhaben der oberirdischen Bodenschatzgewinnung in überschwemmungsgefährdeten Bereichen erarbeitet. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat der nachgeordneten Vollzugsbehörde den Katalog mit Erlass vom 7. Februar 2022 zur Verfügung gestellt und hat sie gebeten, die Betreiber der auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes genehmigten Vorhaben zur Bodenschatzgewinnung in überschwemmungsgefährdeten Bereichen zur Vorlage einer unter Berücksichtigung der im Katalog formulierten Anforderungen zu erarbeitenden Gefährdungsanalyse innerhalb von vier Monaten aufzufordern, soweit bisher vorliegende Analysen diese Anforderungen nicht erfüllen.

Neben dem Tagebau Blessem sind für die unter Bergaufsicht stehenden Betriebe mit Ausnahme für den unmittelbar am Rhein gelegenen Tagebau Reckerfeld in Form der Genehmigung der Errichtung eines Ringdeiches zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes zusammen mit dem rheinnahen Deich (Banndeich) keine Nebenbestimmungen in Bezug auf den Hochwasserschutz festgelegt (vgl. Drucksache 17/15894; Antwort der Landesregierung zur Frage 4 „Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus dem Umstand ziehen, dass für den Hochwasserschutz wesentliche Nebenbestimmungen in den Betriebsplanzulassungen über mehrere Jahre bzw. mehrere Zulassungen durch die Bergbehörde hinweg nicht wie gefordert umgesetzt wurden?“).

Anlage 1: Darstellung des Tagebaus Blessem (genehmigte Abbaugrenze (rot) und Unterteilung in Altbereich und Abbaubereiche 1 und 2 (blau))



Kartengrundlage: <https://www.bing.com/maps>